

Wegleitung zum «Fragebogen
für Landwirte im Berggebiet»

1. Anwendung von Formular 14

Für Betriebe im Berggebiet bis max. 20 Rindergrossvieheinheiten, mit beschränktem Umfang an Spezialbetriebszweigen:

- auf 60 Schweinemastplätze oder 10 Mutterschweine
- auf 500 Legehennen

ist anstelle der Deklaration gemäss Formular 18* eine vereinfachte Deklaration auf dem Formular 14 möglich. Dieses besondere Formular 14 vereinfacht und erleichtert die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht durch die **Auswertung der Belege** anstelle der Auswertung der Hilfsbücher, indem:

- alle Belege am Jahresende entsprechend den Ziffern des Fragebogens 14 sortiert und addiert werden, und anschliessend die Summe in das zutreffende Feld eingetragen wird;
- auf die Auswertung der nachgeführten Hilfsbücher verzichtet wird. Die Hilfsbücher können daher sehr einfach geführt werden; es genügt, die Einnahmen und Ausgaben laufend aufzuzeichnen;
- die restlichen Betriebskosten pauschal nach Tiergattung aufgrund von Erfahrungswerten aus Buchhaltungen verbindlich festgelegt werden.

2. Verweis auf Wegleitung Direkte Bundessteuer (Formular 18a)

Die Ausführungen in der Wegleitung (Formular 18a) gelten sinngemäss auch für das Formular 14. Insbesondere verweisen wir auf die Ausführungen über Abschreibungen, Naturalbezüge, Mietwert, Privatanteile an Betriebskosten, Bewertung von Tierbeständen, Vorräte und Abzüge für Naturallöhne von Betriebsangestellten.

3. Hinweise zu den einzelnen Ziffern des Fragebogens

2.1 Als Buchwert des Maschineninventars per 1.1.2023 ist der massgebende Wert per 1. Januar 2023 zu übernehmen. Für die Zugänge 2023 sind die tatsächlich bezahlten Netto-Auslagen einzusetzen (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine = Aufpreis).

3.1 **Betriebseinkünfte:** Alle Einkünfte sind gemäss detaillierter Aufstellung effektiv zu erfassen. Für alle Erträge müssen entsprechende Belege vorhanden sein, damit sie auf Verlangen den Steuerbehörden eingereicht werden können.

Zum **Milchgeld** gehören alle Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Ablieferung der Milch (inkl. Prämien, Zulagen, Rahmlieferungen usw.) ausbezahlt werden.

Sind im **Waldertrag** grössere Holzerlöse enthalten, die den **jährlichen** Zuwachs wesentlich übersteigen und wenn in den letzten 10 Jahren bei Besteuerung nach der Netto-Rohertragsmethode kein Holzschlag erfolgte, ist ein Abzug in der Höhe des bisherigen Netto-Rohertrages zulässig.

Ansatz vom Ertragswert: 1983 und 1984 = 7 %
1985 und 1986 = 5 %
1987 bis 1992 = 4 %

Für die Ermittlung des massgebenden **Mietwertes** gelten grundsätzlich die gleichen Regeln, wie sie auch bei der Mietwertbestimmung für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften (Marktwert) zur Anwendung gelangen. Bei landwirtschaftlichen Wohnungen werden zudem die besonderen Verhältnisse, wie die enge Verbindung mit dem Ökonomiegebäude und die oftmals gegebene abseitige Lage berücksichtigt. Der Eigenmietwert kann in der Regel im Berggebiet nach folgenden Richtzahlen übernommen werden.

Um den Mietwert nach Pachtrecht bestimmen zu können, muss eine neue Ertragswertschätzung nach dem 01.02.1996 vorliegen. Ansonsten kommt untenstehende Tabelle zur Anwendung.

Verkehrslage	Bauzustand und Zweckmässigkeit der Wohnung			
	sehr gut	gut	mittel	schlecht
gut	12800 bis 14800	10800 bis 12800	8800 bis 10800	6800 bis 8800
	genügend	10800 bis 12800	8800 bis 10800	6800 bis 8800

Die **Naturalbezüge** aus dem Betrieb sind zu den Marktpreisen zu erfassen (siehe Merkblatt in Form. 18a).

3.2 **Betriebsaufwendungen:** Für **alle** deklarierten Ausgaben müssen die entsprechenden Belege vorhanden sein. Auf Verlangen der Steuerbehörde müssen diese eingereicht werden.

Die übrigen Betriebskosten werden pauschal je Tiergattung gemäss zentraler Auswertung von Buchhaltungszahlen im Berggebiet erfasst. Darin sind vor allem

- Reparaturen an Maschinen,
- Betriebsversicherungen,
- Strohverkauf, Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
- Strom-, Wasser- und Heizungskosten für den Betrieb,
- alle übrigen Verwaltungs- und Geschäftskosten (inkl. Auto- und Maschinenbetriebskosten)

enthalten.

Die Anzahl GVE errechnet sich aufgrund des Tierbestandes per 31.12.2023.

Vermögenssteuerwert per 31.12.2023

Kühe	zu Fr. 2700.–
Rinder über 2 Jahre	zu Fr. 2400.–
Rinder 1 – 2 Jahre	zu Fr. 1600.–
Aufzuchtälber 6 – 12 Monate	zu Fr. 800.–
Aufzuchtälber bis 6 Monate	zu Fr. 500.–
Zuchtstiere	zu Fr. 2200.–
Mastrinder über 1 Jahr	zu Fr. 2400.–
Mastälber	zu Fr. 800.–
Ziegen, Schafe	zu Fr. 150.–
Hirsche	zu Fr. 400.–
Pferde	zu Fr. 2300.–
Mastschweine über 50 kg	zu Fr. 190.–
Jäger bis 50 kg	zu Fr. 150.–
Mutterschweine, Eber	zu Fr. 200.–
Ferkel bis 20 kg	zu Fr. 100.–
Hühner	zu Fr. 10.–
Poulets und Truten	zu Fr. 10–15.–